



#### 4. Finanzielles

##### Art. 16

Die finanzielle Hilfe durch den Verein ist keine Unterstützung im Sinne der gesetzlichen Fürsorge. Sie ist nicht rückerstattungspflichtig.

##### Art. 17

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Spenden
- Beiträge aus anderen Institutionen
- Zinsen des Kapitalvermögens

##### Art. 18

Jede persönliche oder kollektive Haftung der Mitglieder des Vereins wird ausgeschlossen.

##### Art. 19

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Hauptversammlung am 16. Mai 2017 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 8. Mai 2010.

##### Art. 20

Jede Änderung dieser Statuten kann mit einer 2/3 Mehrheit an der Hauptversammlung anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.

##### Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann auf den vorgängig publizierte Antrag des Vorstandes durch ein einfaches Mehr der anwesenden Stimmen beschlossen werden.

Ist nur der Vorstand anwesend, so muss die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder der Auflösung zustimmen. Die Zuwendung wird von der auflösenden Versammlung bestimmt.

Bei einer Auflösung des Vereins werden die Aktiven einer anderen gemeinnützigen Organisation, vornehmlich aus den gemäss Art. 2 genannten Gemeinden überwiesen.

Die Vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 16. Mai 2017 genehmigt.

Aarberg, 16. Mai 2017

**Gotthelfverein Familienhilfswerk Seeland**

Die Präsidentin

Die Sekretärin

Vreni Schärer

Beatrice Frey



**Art. 8**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

**Art. 9**

Zur jährlichen öffentlichen Hauptversammlung werden die Mitglieder 30 Tage vorher schriftlich eingeladen.

Wenn es die Geschäfte erfordern, können ausserordentliche Hauptversammlungen einberufen werden.

**Art. 10**

Die Hauptversammlung ist zuständig für die:

- a) Wahl des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren
- b) Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung (Abschluss per 31.12 des Vorjahres) und Revisorenbericht
- c) Genehmigung des Budgets
- d) Festlegung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- e) Revision der Statuten und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- f) Behandlung aller übrigen vom Vorstand überwiesenen Geschäfte

An der Hauptversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme.

**Art. 11**

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

**Art. 12**

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Präsidentin, Vizepräsidentin, Sekretärin und Kassierin sind berechtigt über kleinere Geschäfte als Arbeitsausschuss zu entscheiden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 13**

Die Hauptversammlung wählt zur Prüfung der Jahresrechnung zwei Rechnungsrevisoren auf die Dauer von vier Jahren. Sie sind wiederwählbar. Sie haben dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben.

**Art. 14**

Bei allen Beschlüssen und Wahlen in der Hauptversammlung und im Vorstand entscheidet das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin doppelt.

**Art. 15**

Der Verein wird nach Aussen rechtsverbindlich vertreten durch die Präsidentin bzw. die Vizepräsidentin und die Sekretärin welche kollektiv unterzeichnen. In den Kassaverhandlungen unterzeichnet anstelle der Sekretärin die Kassierin.



## Statuten

Die im Text verwendete weibliche oder männliche Schreibweise gilt stellvertretend für beide Geschlechter.

### 1. Tätigkeitsgebiet, Sitz

#### Art. 1

Der Gotthelfverein Familienhilfswerk Region Seeland ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

#### Art. 2

Sein Tätigkeitsgebiet umfasst die angeschlossenen Gemeinden der Regionalen Sozialdienste Aarberg, Büren a.A., Erlach, Ipsach, Lyss und Schüpfen.

#### Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz am Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

### 2. Zweck und Leistungen

#### Art. 4

Der Verein fördert durch finanzielle Beiträge das Wohl benachteiligter Kinder und Jugendlichen von Familien in Notsituationen der Regionen gemäss Art. 2. Er versteht seine Aufgabe als ergänzende Hilfe zu den Leistungen anderer Einrichtungen der öffentlichen und privaten Fürsorge.

#### Art. 5

Leistungen für Familien mit Kindern werden insbesondere ausgerichtet für

- Unterhalt, Pflege und Erziehung
- Ausbildung
- Freizeitgestaltung
- Betreuung

#### Art. 6

Der Vorstand überprüft die finanzielle Situation der betroffenen Familie und kann, wo dies möglich und nötig ist, bei entsprechenden Institutionen nachfragen.

Der Vorstand untersteht der Schweigepflicht gegenüber unbefugten Drittpersonen.

### 3. Organisation

#### Art. 7

Mitglied ist jede Person, jede Institution oder Körperschaft, die einen Beitrag bezahlt. Die Mitgliedschaft ist formlos. Es gibt kein formelles Beitritts- oder Austrittsverfahren und kein Mitgliedschaftsverzeichnis.